

Nr. 2194/J

1991-12-19

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Haupt, Mag. Praxmarer, Böhacker
an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst
betreffend Abschaffung der Landes- und Bezirksschulräte

Für die Schulverwaltung und Schulaufsicht sind seit der Schulverfassungsnovelle 1962 verfassungsrechtlich besondere Bundesbehörden, die Landesschulräte und die Bezirksschulräte eingerichtet worden. Im Bundesland Wien hat der Landesschulrat auch die Aufgaben des Bezirksschulrates zu besorgen und führt deshalb die Bezeichnung Stadtschulrat für Wien. Als Rechtsgrundlagen für diese Sonderbehördenorganisation dienen die Artikel 14 Abs. 1 und 3 lit. a, Abs. 5 lit. b und Abs. 10, Artikel 81 a und 81 b, Artikel 102 Abs. 2 lit. g BVG und der Artikel III Abs. 2 BVG-Novelle 1962 auf verfassungsrechtlicher Ebene. Diese Verfassungsrechtsnormen werden durch das Bundesschulaufsichtsgesetz, die Ausführungsgesetze der Länder und die dazu ergangenen zahlreichen Verordnungen konkretisiert bzw. ausgeführt. Diese in Österreich nominierte Art der Schulverwaltung regelt die Behördenorganisation nach dem Prinzip der Partizipation politischer Parteien und Interessensvertretungen, weshalb auch von einer Politisierung der Schulverwaltung gesprochen wird. Die Landesschulräte bestehen aus dem Präsidium, dem Kollegium und dem Amt des Landesschulrates. Präsident ist der jeweilige Landeshauptmann, wobei in jenen Bundesländern, in denen ein amtsführender Präsident zu bestellen ist, in allen Angelegenheiten, die sich der Präsident des Landesschulrates nicht selbst vorbehält, der amtsführende Präsident tätig wird. Die Zusammensetzung der Kollegien ist durch die Grundsatzbestimmung des § 8 Bundesschulaufsichtsgesetz und die entsprechenden Ausführungsgesetze der Länder geregelt, wobei die stimmberechtigten Mitglieder nach dem Stärkeverhältnis der politischen Parteien im Landtag zu bestellen sind. Zusätzlich dazu

fpc108/204/anfragen/uk.abschaffung.hau

haben als beratende Mitglieder dem Kollegium Vertreter gesetzlich anerkannter Religionsgesellschaften, der Landesschuldirektor, die Landesschulinspektoren und Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretungen anzugehören. Ähnlich ist die Zusammensetzung der einzelnen Bezirksschulräte aufgebaut, wobei beide Institutionen einer klar deklarierten parteipolitischen und sozialpartnerschaftlichen Dominanz unterworfen sind. Daraus leitet sich auch eine nach ausschließlich parteipolitischen Gründen motivierte Vorgangsweise bei der Erlassung von Verordnungen und allgemeinen Weisungen, der Bestellung von Funktionären, der Erstattung von Ernennungsvorschlägen, sowie der Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen ab. Mitverantwortlich ist dieses System auch an der derzeitigen Misere der gesamten Schulverwaltung, da es zu Bürokratismus, Kompetenzwirrwarr und Parteibuchwirtschaft führt. Die unterfertigten Abgeordneten stellen an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

A n f r a g e :

1. Welche Kosten entstehen dem Bund durch die Sonderbehördenorganisation der Landes- und Bezirksschulräte?
2. Beziehen die stimmberechtigten bzw. beratenden Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräte Sitzungsgelder und wenn ja in welcher Höhe?
3. Wie begründen Sie die parteipolitische bzw. sozialpartnerschaftliche Zusammensetzung dieser Kollegialorgane?
4. Können Sie ausschließen, daß diese Kollegialorgane parteipolitisch motivierte Entscheidungen treffen?
5. Gibt es Überlegungen diese Kollegialorgane abzuschaffen bzw. andere Behördenorganisationsformen einzuführen und wenn ja bis zu welchem Zeitpunkt?

fpc108/204/anfragen/uk.abschaffung.hau

6. Welchen Einfluß hat die Neuverteilung der Bundes- und Landeskompetenzen bei einem allfälligen EG-Beitritt auf diese Art der Behördenorganisation?